



Sitzungsvorlage Nr. KT IX/194

für die öffentliche Sitzung
des Kreistags
am 02.05.2018

Künzelsau, 18.04.2018

Kämmereiamt

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Hohenlohekreises

Antrag der Verwaltung:

Die Beteiligungsrichtlinie vom 17.07.2017 (Stand: 22.05.2017) wird rückwirkend zum 01.05.2018 entsprechend der Anlage 1 geändert.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 21.03.2018 der Neuausrichtung der Unternehmensbeteiligung an der Hohenloher Krankenhaus gGmbH zugestimmt. Mit dem Beschluss über die Annahme des Bieterangebots der BBT-Gruppe und der damit verbundenen Übertragung der 51 % der Unternehmensanteile der Hohenloher Krankenhaus gGmbH werden Änderungen der Beteiligungsrichtlinie notwendig.

Die Änderungen der Beteiligungsrichtlinie ergeben sich aus der Anlage 1 (fett markiert).

Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Hohenlohekreises

Die laufende Ziffer **3.2.1 Grundsätzliches** der Ziffer 3.2 (Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane) der Beteiligungsrichtlinie des Hohenlohekreises wird wie folgt geändert:

3.2.1 Grundsätzliches

- Gesellschaftsrechtlich besteht erst ab 500 Arbeitnehmern bei GmbHs eine Pflicht zur Errichtung eines Aufsichtsrates. Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO wird die Errichtung eines Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs indirekt gefordert. Demnach darf eine Kommune nur ein wirtschaftliches Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn der Kommune ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem Überwachungsorgan ermöglicht wird.
- Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- Im Gesellschaftsvertrag sollte dem Landkreis das Recht eingeräumt werden, die Mitglieder des Aufsichtsrates (oder eines vergleichbaren Organs), die den Landkreis vertreten, entsenden zu dürfen, statt diese Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaftsversammlung wählen zu lassen.
- Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat haben zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegenden Geschäfte können aber auch in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaft bestimmt werden können.
- Grundsätzlich soll der Hohenlohekreis die Errichtung eines Aufsichtsrates anstreben. Sofern kein Aufsichtsrat existiert, sollten entsprechende Aufgaben durch andere Gremien übernommen werden. Falls durch den Aufsichtsrat oder ein anderes Gremium ausschließlich beratende Aufgaben übernommen werden, sollten alle notwendigen Entscheidungen in der Gesellschaftsversammlung getroffen und die Überwachungsaufgaben ebenso durch die Gesellschaftsversammlung wahrgenommen werden.
- **Analog gelten die Regelungen auch für die Gruppe der Landkreisteilnehmer der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH.**

Die laufende Ziffer **3.2.6 Interessenkonflikt** der Ziffer 3.2 (Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane) der Beteiligungsrichtlinie des Hohenlohekreises erhält folgende Fassung:

3.2.6 Interessenkonflikt

- Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Ausübung ihres Mandates persönlich verantwortlich und den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter des Landkreises haben auch die Interessen des Hohenlohekreises und insbesondere die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse zu beachten.
- Die vom Landkreis entsandten Vertreter setzen sich für die Umsetzung der Grundsätze der Beteiligungsrichtlinie ein. Bei Entscheidungen dürfen keine persönlichen Interessen verfolgt und keine Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich genutzt werden.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die nach der Gemeindeordnung zur Befangenheit führen, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat soll über das Vorliegen eines Interessenkonfliktes und die Mitwirkung des Betroffenen entscheiden. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverhältnisse eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, sollen dem Aufsichtsrat bekanntgegeben werden.
- **Vor dem Hintergrund der besonderen Gesellschaftskonstruktion der Minderheitsbeteiligung an der Hohenloher Krankenhaus gGmbH gelten besondere Anforderungen an die Landkreisteilnehmer der Gesellschafterversammlung:**

Der Kreistag beachtet dies bei der Auswahl der Teilnehmer für die Gruppe der Landkreisteilnehmer der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH. Die Landkreisteilnehmer sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Anstellungs-, Dienst-, Kooperations- oder sonstige Verträge eines Mitglieds oder einer ihm nahestehenden Person mit HK oder HSB von nicht nur unwesentlichem Umfang sind mit der Wahl zum Landkreisteilnehmer an Gesellschafterversammlungen grundsätzlich unvereinbar.

Die Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Hohenlohekreises tritt rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.

Künzelsau, 02.05.2018

Dr. Matthias Neth
Landrat